



gif-Richtlinie zur Vergabe von Stipendien/Zuschüssen und zur Förderung wissenschaftlicher Forschungsprojekte

Stand: Mai 2017

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird in dieser Vergaberichtlinie die männliche Form von Personenbezeichnungen verwendet. Frauen und Männer sind gleichberechtigt.

Die gif Gesellschaft für Immobilienwirtschaftliche Forschung e. V. fördert Forschung und Lehre im Fachgebiet Immobilienwirtschaft und in verwandten Disziplinen. In diesem Zusammenhang hat sie sich zum Ziel gesetzt, engagierte Wissenschaftler und Nachwuchswissenschaftler mit Stipendien/Zuschüssen für ausgewählte Forschungsprojekte und besondere Vorhaben zu unterstützen.

I. Vergabe von Stipendien/Zuschüssen

1. Förderzweck

Die zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden für die Finanzierung

- der Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen,
- der Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- von Forschungsaufenthalten an ausländischen Hochschulen
- oder vergleichbare Aktivitäten mit Immobilienbezug.

Die entstandenen Aufwendungen werden gegen Beleg von der gif e. V. bis zur Höhe des zugesagten Stipendien-/Zuschussbetrages erstattet. Der/die Antragsteller/in legt offen, bei welchen anderen Institutionen er/sie bislang einen Förderantrag für den gleichen Zweck beantragt hat zusammen mit der Entscheidung der Institution. Ebenso informiert der/die Antragsteller/in die gif e. V. im Falle eines positiven Bescheides unaufgefordert über neugestellte Förderanträge, die nach dem Erhalt des gif-Bescheides gestellt wurden.

Eine Förderung von Projekten über 100 % der Aufwendungen ist ausgeschlossen. Der/die Antragsteller/in erklärt sich bereit, eine detaillierte Abrechnung in Bezug auf Mittelherkunft und Mittelverwendung unverzüglich nach Abschluss bzw. Beendigung des Förderzweckes einzureichen bzw. während der Projektlaufzeit auf Anfrage der gif e. V. unverzüglich vorzulegen.



2. Umfang der Fördermittel

Die gif e. V. stellt Personen bzw. Institutionen Stipendien/Zuschüsse, die in der Regel auf jeweils maximal € 1.000 begrenzt sind, zur Verfügung. Ausnahmen sind möglich. Der Vorstand der gif e. V. behält sich vor, Stipendien/Zuschüsse höher oder niedriger zu dotieren.

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

- Die Höhe des Stipendiums/Zuschusses darf den für die Deckung des Förderzweckes erforderlichen Betrag nicht überschreiten.
- Der/die Stipendiums-/Zuschussempfänger/in darf im Zusammenhang mit dem Stipendium/Zuschuss nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet sein.
- Die Vergabe des Stipendiums/Zuschusses ist ausgeschlossen soweit ein Zusammenhang der Forschung und Ausbildungstätigkeit mit einer früheren bestehenden oder künftigen Arbeitnehmertätigkeit besteht.

Die gif e. V. behält sich vor, die Bewilligung des Stipendiums/Zuschusses ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Ersatzanspruch geltend zu machen soweit

- die Bewilligung durch unrichtige Angaben erwirkt wurde,
- die Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden sind,
- wichtige Gründe Anlass dazu geben, dass der Stipendiums-/Zuschusszweck nicht erfüllt werden kann, weil die Eigenleistung des Stipendiaten/Zuschussempfängers hierfür nicht ausreicht.

3. Bewerberprofil

Der förderungswürdige Personenkreis bezieht sich auf Studierende, Doktoranden sowie Habilitanden, die an einer wissenschaftlichen Hochschule, Fachhochschule, Berufsakademie oder an einem sonstigen wissenschaftlichen Institut bzw. Einrichtung mit Immobilienbezug immatrikuliert bzw. tätig sind.

4. Antragsverfahren

Der Förderantrag ist an die Geschäftsstelle der gif e. V. zu richten. In diesem Antrag ist darzulegen, wozu Fördermittel benötigt werden. Bei Inlandsstipendien werden keine Mittel für die Finanzierung des Lebensunterhaltes gewährt.

Darüber hinaus sind Angaben über die geplante Mittelverwendung zu machen. Bei Beantragung von Fördermitteln zur Finanzierung von Forschungsaufhalten an ausländischen Hochschulen sind im Antrag insbesondere zu den folgenden Punkten Angaben zu machen:

- Name und Darstellung der Reputation der besuchten wissenschaftlichen Institution
- Ziele des Forschungsaufenthaltes
- Dauer des Forschungsaufenthaltes
- Verdeutlichung des wissenschaftlichen Mehrwertes des Forschungsaufenthaltes



- Darlegung, welche eigenen laufenden Forschungsarbeiten während des Forschungsaufenthaltes am Partnerinstitut durchgeführt werden und welche parallelen oder komplementären Arbeiten dort durchgeführt werden, mit denen die eigenen abgestimmt oder verknüpft werden sollen.
- Arbeitsplan für den zu fördernden Zeitraum

Über die Vergabe entscheidet der Vorstand der gif e. V.

5. Erfahrungsbericht/Ergebnisveröffentlichung

Die Forschungsarbeiten sind zu veröffentlichen; hierzu kann auch die ZIÖ Zeitschrift für Immobilienökonomie eingebunden werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, auf Wunsch des Vorstandes der gif e. V. die Forschungsarbeiten in der Mitgliederversammlung oder einer anderen Veranstaltung der gif e. V. vorzustellen.

6. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Stipendien/Zuschüssen besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

7. Änderungen

Der Vorstand der gif e. V. behält sich Änderungen dieser Regelungen vor.

II. Förderung wissenschaftlicher Forschungsprojekte

1. Förderzweck

Ziel der Förderung ist die Ermöglichung der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsprojekte. Nachwuchswissenschaftler und Wissenschaftler sollen ermutigt werden, sich im Rahmen wissenschaftlicher Arbeiten mit Immobilienthemen auseinander zu setzen.

2. Umfang der Fördermittel

Die gif e. V. fördert Einzelprojekte bis jeweils max. € 30.000 p. a. Bei Anforderung der Fördermittel ist ein Nachweis über die Mittelverwendung zu erbringen.

3. Kriterien

Gefördert werden können grundsätzlich:

- Hochschulen,
- gemeinnützige Forschungseinrichtungen,
- in Ausnahmefällen auch andere Personengruppen für Forschungsaufgaben.

Gemeinnützige wissenschaftliche Forschungsinstitutionen können einen Förderantrag stellen. Die geförderte Körperschaft hat zum Nachweis ihrer Steuerbegünstigung eine Bestätigung des Finanzamtes über die Anerkennung als gemeinnützigen Zwecken dienend vorzulegen.



- Das Thema des Forschungsprojektes muss eine theoretische oder praktische Relevanz für die Immobilienwirtschaft beinhalten. Die Förderung anwendungsorientierter Forschungsprojekte ist ausgeschlossen.
- Der Forschungsbezug soll schwerpunktmäßig auf Deutschland liegen, wobei internationale Vergleiche ebenso förderfähig sind.

4. Inhalt des Antrags

In dem Antrag ist das Forschungsprojekt näher zu erläutern bzw. es sind die nachstehenden Informationen zu geben:

- Beschreibung der Problemstellung
- Zielsetzung des Projekts
- Arbeitsplan des vorgesehenen Forschungsprojektes mit Darstellung der anzuwendenden Methodik
- Geplanter Zeithorizont
- Darstellung der kompletten Projektkosten und deren Finanzierung
- Geplante Mittelverwendung der von der gif e. V. zur Verfügung gestellten Fördermittel. Jegliche Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Ausführungen zu den unter Punkt 3. aufgeführten
- Kriterien
- Referenzen über erfolgreich abgeschlossene Forschungsprojekte
- Tabellarische Lebensläufe der beteiligten Personen sowie ggf. Darstellung der Forschungsinstitution und dessen besondere Expertise

5. Antragsverfahren

Der Antrag ist an den Vorstand über die Geschäftsstelle der gif e. V. zu richten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet der Vorstand der gif e. V., der ggf. bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit externe Expertisen einholen kann.

6. Forschungsbericht

Die Forschungsarbeiten sind zu veröffentlichen; hierzu kann auch die ZIÖ Zeitschrift für Immobilienökonomie eingebunden werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, auf Wunsch des Vorstandes der gif e. V. die Forschungsarbeiten in der Mitgliederversammlung oder einer anderen Veranstaltung der gif e. V. vorzustellen.

7. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

8. Änderungen

Der Vorstand behält sich jederzeit die Änderung dieser Vergaberichtlinien vor.